



3003 Bern, 30. August 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend

Genehmigung der Umnutzung von Flughafen-Parkplätzen in Mitarbeiter-Parkplätze für den Circle im Parkhaus 6 (P6) / Geschoss G2; Projekt-Nr. 15-01-011

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 8. Juli 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Umnutzung bestehender Flughafen-Parkplätze im G2 des P6 in Mitarbeiter-Parkplätze für Beschäftigte im «Circle» ein.

Laut Angaben im Gesuch genehmigte die Stadt Kloten mit der Baubewilligung für den Circle insgesamt 847 Parkplätze (PP), wovon 520 im Circle und die restlichen 327 gemäss Baubewilligung der Stadt Kloten im P6 für Angestellte des Circle zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die Umnutzung der 327 Flughafenparkplätze in PP für Beschäftigte im Circle muss vom UVEK genehmigt werden.

Im G2 des P6 soll eine Zone für insgesamt 327 PP für Beschäftigte im Circle eingerichtet werden, die separat bewirtschaftet und mit Schranken abgetrennt wird. Mit der Abtrennung fallen 353 Flughafenparkplätze weg. Da die Installation der Schranken und neue Fahrspuren Flächen beanspruchen, umfasst die Zone schliesslich nur noch 343 Parkfelder. Die FZAG verpflichtet sich, 16 PP zu sperren oder an Flughafenpartner fix zu vermieten, so dass maximal 327 PP für Mitarbeiter des Circle zur Verfügung stehen.

Durch das vorliegende Bauvorhaben reduziert sich die Gesamtzahl Flughafen-PP somit um max. 353 PP. Die umgenutzten bzw. wegfallenden Flughafen-PP sollen dem Bewirtschaftungskontingent des Flughafens gutgeschrieben werden; es ist vorgesehen, sie in den kommenden Jahren an einem neuen Standort zu ersetzen.

Nach Angabe im Gesuch befindet sich der Projektstandort im P6 auf der Landseite des Flughafens, Grundstück-Kat. Nr. 062 3139.14, Gemeinde Kloten.

Gebäude- und Grundeigentümerin ist gemäss Angaben im Gesuch die FZAG. Der Baubeginn ist für Anfang Dezember 2019, der Bauabschluss für Ende Dezember 2020 vorgesehen. Die FZAG rechnet mit Kosten von ca. Fr. 500 000.–.

2. Die beantragte Umnutzung betrifft PP im P6 des Flughafens, das als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹ gilt, und nach Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden darf. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Genehmigung zuständig. Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG). Da das Vorhaben örtlich begrenzt ist, wenige und eindeutig bestimmbare Betroffene hat, das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.
4. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Im vorliegenden Fall konnte aber auf eine solche verzichtet werden.
5. Am 8. Juli 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; am 21. August 2019 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. Juli 2019;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 18. Juli 2019.
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. August 2019;
 - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), E-Mail vom 17. August 2019;
 - Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 20. August 2019.

Nach Ziffer 1 der Bagatellfallregelung (Anhang zur Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt [BAFU] vom 29. Januar 2018) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Der Bedarf für die Umnutzung wurde nicht bestritten.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 21. August 2019 hörte das BAZL die FZAG zu den Anträgen in den Stellungnahmen an; die FZAG teilte am 30. August 2019 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen keine Bemerkungen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Die KOBU teilte per E-Mail mit, die betroffenen Fachstellen hätten die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass das Gesuch unter Beachtung der in den Gesuchsunterlagen genannten Massnahmen bewilligt werden könne. Sie verzichte daher auf eine formelle Stellungnahme.

Weder die Flughafenpolizei noch SRZ haben gegen das Vorhaben Einwände, sofern die Schliessung dem Schliessplan der FZAG entspreche und die Zufahrt für die Polizei und SRZ – wie im Gesuch angegeben – gewährleistet sei.

Die Stadt Kloten stimmt dem Gesuch zu und beantragt,

- die 327 Mitarbeiter-PP für den Circle seien entsprechend zu beschriften; und
- die Flughafen-PP in der abgetrennten Zone, die nicht an Flughafenfirmen vermietet werden könnten, seien zu sperren.

Diese Massnahmen sind im Gesuch vorgesehen; da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden muss (vgl. Ziffer 7 unten), erübrigt sich die Übernahme der Anträge als Auflagen.

Die BKZ verweist auf die anwendbaren Bestimmungen zum hindernisfreien Bauen gemäss BehiG³, § 239 PBG⁴ und § 34 BBV I⁵. Soweit aus dem vorliegenden Baugesuchsdossier ersichtlich, seien die Anforderungen gemäss Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», inkl. aktuelle Korrigenda erfüllt.

7. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

³ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) SR 151.3

⁴ Kantonales Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

⁵ Besondere Bauverordnung I des Kantons Zürich; LS 700.21

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG für die Umnutzung von Flughafen- in Mitarbeiter-PP für den Circle unter den zu verfügbaren Auflagen genehmigt werden kann. Die im P6 umgenutzten und bzw. wegfallenden Flughafen-PP werden dem Bewirtschaftungskontingent des Flughafens gutgeschrieben, eine entsprechende Festlegung ist in die vorliegende Verfügung aufzunehmen.
8. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Das UVEK geht davon aus, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen eines bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die BKZ ist wie eine kantonale Fachstelle zu behandeln; für ihren Aufwand stellt sie folgenden Betrag in Rechnung:

– Begutachtung Plangenehmigungsgesuch (inkl. MwSt.)	Fr. 188.50
---	------------

Die Stadt Kloten (Baupolizei) macht folgende Gebühren geltend:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand ewp	Fr. 319.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 80.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 45.00</u>
– Total:	Fr. 444.00

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

9. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen und die Stadt Kloten mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird **verfügt**:

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die Umnutzung von Flughafen- in Mitarbeiter-PP für den Circle im G2 des P6 auf der Landseite des Flughafens (Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat. Nr. 3139.14) wird wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 8. Juli 2019 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 500 099 – 0001, P6, PP Circle, Situation, 1:10 000, FZAG, 6.5.19;
- Plan Nr. 500 099 – 0002, P6/G2, PP Circle, Grundriss, 1:200, FZAG, 6.5.19.
- Plan Nr. 500 099 – 0003, P6/G2, PP Circle, Grundriss Brandschutz, 1:200, FZAG, 27.5.19.

3. Festlegung

Die im G2 des P6 umgenutzten und bzw. wegfallenden Flughafen-PP werden dem Bewirtschaftungskontingent des Flughafens gutgeschrieben

4. Auflagen

- 4.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.2 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 4.3 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

- 4.4 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.5 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 4.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der BKZ für die Begutachtung des Plangenehmigungsgesuchs beträgt Fr. 188.50; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 444.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.